

Im Zeitalter der Aufklärung:

Als die Untertanen des Gutes Mohrkirchen 1752 die Selbständigkeit wagten

Nach der Auflösung des Klosters Mohrkirchen 1541 wurde aus den Gebäuden und den Ländereien das dem Gottorfer Herzog gehörende Gut Mohrkirchen gebildet. Über Jahrhunderte wurde es an meist Adlige verpachtet, die zugleich mit umfassender hoheitlicher Macht als Amtmänner oder Amtsverwalter fungierten. Auch wenn die Untertanen in Mohrkirch nicht leibeigen waren – sie mussten tägliche Hofdienste erledigen und waren auch in Gerichtsangelegenheiten dem Amtsverwalter und Pächter unterstellt. Vielleicht waren es Folgen der zu Beginn des 18. Jahrhunderts einsetzenden Epoche der Aufklärung, die auf rationales Denken, mehr persönliche Handlungsfreiheit und Bürgerrechte setzte, vielleicht waren es auch Folgen konkreter Erfahrungen in Mohrkirch, die Mitte des 18. Jahrhunderts dazu führten, dass die Untertanen des Gutes Mohrkirchen sich „selbständig“ machten.

Vorausgegangen war offenbar eine Diskussion über die bisherigen Herrschaftsverhältnisse, die 1752 in einer neuen Verfassung für das Amt Mohrkirchen mündete. Johann Mörck, der seit 1746 Inspektor auf Mohrkirchen war und später Amtsverwalter wurde, war anscheinend sehr modern denkend. Er schrieb am 4. Februar 1752 einen Bericht an den Amtmann von Plessen auf Schloss Gottorf, in dem er sich für die Einführung eines Schuld- und Pfandprotokolls (als Vorläufer heutiger Grundbücher) und für die Trennung des Justizwesens von der Pacht einsetzte, damit die Untertanen nicht der willkürlichen Macht des Pächters ausgesetzt waren.

„Ich könnte den Untertanen nichts schädlicheres zu ihrem Untergang wünschen, als wenn es auf dem alten Fuß bleiben möge. Es ist den Untertanen auf keine Weise convenable (geeignet), ebensowenig auch dem Gute. Beides nähert sich dem Untergang immer mehr und ist nach der alten Verfassung unmöglich, solches zu verhüten“, schreibt Mörck.

Er beruft sich dabei auch auf seine Erfahrungen der vorangegangenen Jahre, als Detlev Christian Rumohr von 1746 bis 1752 das Gut gepachtet hatte und zugleich Gerichtsherr war:

„Kann er (der Pächter, JC) seinen augenscheinlichen Schaden und Verlust nicht mit Geduld ertragen, so (...) bleibt es also nicht aus, dass die Guts-Untertanen bei aller Gelegenheit herhalten müssen. Ich sehe schon auf einem alten bisherigen Verpachtungs-Fuß die viele Unheile, so hieraus unvermeidlich entstehen. Denen armen Untertanen wäre zu wünschen, dass sie das Instrument nicht gewesen wären, wodurch die 6jährige Pacht dem H. Rumohr wider seinen derzeit geäußerten großen Widerwillen hoch aufgetrieben worden. Verblieb er ihr

Pächter, ihr unumschränkter Befehlshaber, ihr Guts-Meister, ihr Gerichts-Verwalter, so wird man erfahren, was für Unwesen entstehen sollte. Die Untertanen sind ruiniert. Alles wird ihnen unerträglich gemacht.“

Offenbar hatten die Untertanen gegen Rumohr zur Erlangung rechtlicher Hilfe auch Klagen geführt.

Die Untertanen des Gutes Mohrkirchen hatten je nach Stand und Wohnort neben Abgaben auch Hofdienste auf Mohrkirchen und Schrixdorf zu leisten. Die in Böel, Rügge, Fraulund, Saustrup, Ahneby, Möllmark und Sterupbeek wohnenden Untertanen leisteten tägliche Hofdienste auf Mohrkirchen. Für diese Hand- und Spanndienste mussten sie im Winter und Sommer täglich einen Knecht, im Sommer bis zur Ernte zusätzlich eine Magd zum Hof schicken. Die Untertanen in Böelschuby und Schnarup verrichteten diese täglichen Dienste auf dem Meierhof Schrixdorf.

Die Untertanen in Bünderies, Osterholm, Scholderup und Steinberg waren gegen Abgaben von Hofdiensten befreit. Auch die in Mohrkirch-Osterholz, Mohrkirch-Westerholz, Sterup, Norderbrarup, Wagersrott, Uhlegraff, Köhnholz, Schrixdorfstraße und Rüde wohnenden Kätner waren von Hofdiensten befreit, hatten aber der Reihe nach Botendienste zu übernehmen sowie im Winter das Misten in den Viehställen, wofür sie eine Vergütung von 2 Reichstaler bekamen.

Trennung von Exekutive und Judikative

Für die Untertanen wird es eine Erleichterung gewesen sein, dass dem Votum von Mörck folgend mit Verordnung des Königs vom 9. Juni 1752 ein neues Justizwesen eingeführt wurde, mit einem eigenen Dinggericht für Mohrkirchen sowie Schuld- und Pfandprotokollen zur Sicherung des Kredits der Untertanen. Die Verpachtung des Justizwesens an den Pächter wurde damit beendet und im Sinne der Gewaltenteilung eine Trennung von Exekutive und Judikative vorgenommen. Als Hargesvot zu Mohrkirchen wurde der bisherige „Inspektor“ auf Mohrkirchen und Gottorfer Amtsverwalter Johann Mörck eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund fanden 1751 die Vorbereitungen für die erneute Verpachtung des Gutes Mohrkirchen statt. Die Pacht-Bedingungen sahen vor, dass der Hof Mohrkirchen ab dem 1. Mai 1752 wahlweise auf 6 oder 12 Jahre verpachtet wurde, und zwar mit den dazugehörigen Ländereien, Ackern, Koppeln, Wiesen, Weiden und Mooren sowie der auf Mohrkirchen vorhandenen Holländerei mit 130 Herrschaftlichen Kühen, 3 Rindern, 22 Schweinen und 8 Ferkel.

Der Pächter hatte unter anderem die Aufgabe, die Ländereien „mehr verbessert als verringert“,

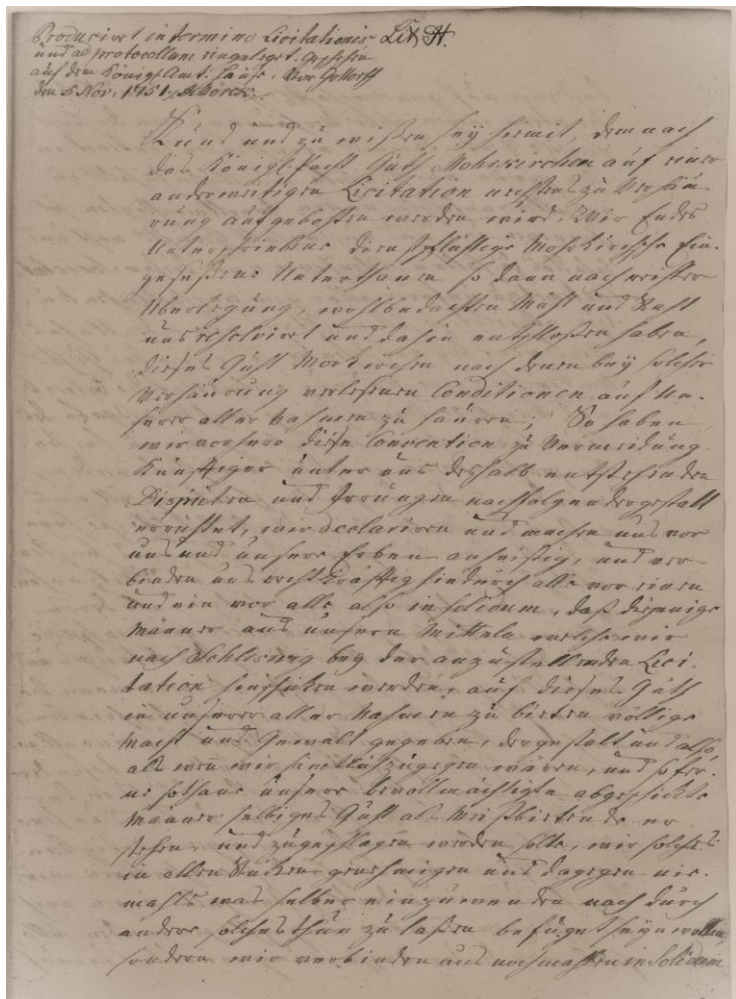
die lebendigen Knicks und dabei vorhandene Gräben in gutem Zustand zu halten, die in den Wiesen befindlichen Haupt- oder Piep-Gräben zu reinigen.

Neben den Gebäuden erhielt der neue Pächter vom Vorgänger an Aussaat rund 25 Tonnen Roggen, 27 Tonnen Gerste, 187 Tonnen Hafer und 18 Tonnen Buchweizen. Der Pächter sollte das ganze Wohngebäude und die Wirtschaftsgebäude nutzen können, aber die im Südflügel oben vorhandenen *Logimenter* für den Amtmann oder den dortigen Inspektor freihalten, damit sie dort ihre Amts- und Gerichtssachen erledigen konnten. Außerdem hatte der Pächter von den Untertanen und Hof-Dienern die herkömmlichen Hofdienste und Fuhren,

„so weit solche in den täglichen unstreitigen Guts-Geschäften und Land-Betrieb unentbehrlich und auch zum wahren Besten und Befördern des Guts und der Ländereien erheischen, unentgeltlich zu genießen.“

Bevollmächtigte der Untertanen bei der Versteigerung auf Gottorf

Auf dieser Basis fand am 5. November 1751 auf Schloss Gottorf die öffentliche Versteigerung des Gutes Mohrkirchen statt. Unter den Bietenden waren auch die „Mohrkirchl. Untertanen“, die sich angesichts der Erfahrungen mit dem bisherigen Pächter Rumohr und der neuen Verfassung des Gutes offenbar entschlossen hatten, das Gut Mohrkirchen gemeinschaftlich zu pachten. Hierzu hatten sie vor dem Amtsverwalter Mörck eine gemeinsame Erklärung verfasst, die gleichsam als Vollmacht für die Versteigerung diente.



Vollmacht und "Sozietät-Contract" der Mohrkirchener Untertanen zur Pacht-Versteigerung am 5. November 1751 (Quelle: Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 168, Nr. 7)

Sie erklärten darin, dass

„wir Endes Unterschriebene dienstpflichtige Mohrkirchsche Eingesessne Untertanen so dann nach reifer Überlegung, wohlbedachten Muth und Rath uns dahin entschlossen haben, dieses Guth Morkirchen nach denen bey solcher Verhäuierung (Verpachtung, JC) verlesenen Conditionen auf unser aller Nahmen zu häuern ... und verbinden uns rechtskräftig hierdurch alle vor einen und ein vor alle also in solidum, daß diejenigen Männer aus unserer Mitte, welche wir nach Schleswig bey der anzustellenden Licitation hinschicken werden, auf dieses Guth in unserer aller Nahmen zu bieten völlige Macht und Gewalt gegeben, dergestalt und also, als wenn wir sämtlich zugegen wären, und so fernern unsere bevollmächtigte abgeschickte Männer selbiges Guth als Meistbietende erstehen und zugeschlagen werden sollte, wir solches in allen Stücken genehmigen und dagegen niemals was selber einzuwenden.“

Dieser „Sozietät-Contract“ wurde unterzeichnet von 41 dienstpflichtigen Untertanen, 31 des Hofes Mohrkirchen und 10 des Hofes Schrixdorf. Soweit die Namen zuzuordnen sind, kamen diese Untertanen überwiegend aus den Dörfern, deren Untertanen tägliche Hofdienste zu leisten hatten, also etwa Böel, Böelschuby, Schnarup oder Fraulund. Aber es waren auch einzelne Kätner aus Mohrkirch-Osterholz und Mohrkirch-Westerholz dabei. Allerdings beteiligten sich bei weitem nicht alle dienstpflichtigen Untertanen an diesem Risiko.

Die Versteigerung auf Schloss Gottorf ist genau dokumentiert mit einem Erstgebot von 1.700 Reichstaler Courant durch Peter Christian Mohr aus Rendsburg, es folgten Stadtvoigt Meyer aus Schleswig mit 1.800 Reichstaler Courant, Inspektor Schildknecht auf Windeby mit 1.900 Reichstaler Courant und dann die „Mohrkirchl. Untertanen“ mit 2.100 Reichstaler Courant. Mit 2.710 Reichstaler Courant stieg auch der bisherige Pächter Detlev Christian Rumohr wieder ein. Die Mohrkircher Untertanen boten noch bis 3.020 Reichstaler Courant mit, stiegen dann aber aus, so dass am Ende nach einem längeren Bieterwettbewerb mit Kaufmann Schulenburg aus Schleswig schließlich doch Rumohr den Zuschlag mit 3.335 Reichstaler Courant bekam für eine Pachtzeit von 6 Jahren.

Zur Versteigerung stand dann auch der Meierhof Schrixdorf für eine Pachtzeit von 6 Jahren. Hier bot „Thoms Hansen zu Schnarup für die Mohrkirchl. Untertanen“, den Zuschlag mit 1.121 Reichstaler Courant erhielt schließlich „Thoms Clausen für die gesammte zu Schrixdorf gehörige Unterthanen und Hof-Diener“. Dieses Gebot sollte nach einer Erklärung von Thoms Hansen und Claus Börendsen aus Schnarup sowie Hans Paulsen und Marquard Kruse aus Böelschuby für sie und alle übrigen Hof-Diener zu Schrixdorf gelten.

Offenbar war zu der Zeit offenbar schon in der Diskussion, das Gut Mohrkirchen mit Schrixdorf niederzulegen und zu parzellieren, wie es 1778 schließlich geschah. Deswegen sollten sich die neuen Pächter verpflichten, die Pacht auch schon vor Ablauf der 6jährigen Pachtzeit mit einer einjährigen Kündigungsfrist abzugeben. Amtsverwalter Johann Mörck besprach dies offenbar mit den Schrixdorfer Untertanen und vermerkte in seinem Bericht vom 4. Februar 1752: „Wie ich die Unterthanen

darüber vernommen und dero Resolution empfangen habe, dass sie mit der reservierten einjährigen Loskündigung also zufrieden wären, gleich sie nur stets wünschten, daß dieses heilsame Werk, worüber meine Vorschläge ad Cameram gelangt, (...), je eher je lieber vor sich gehen mögte.“

Die Schrixdorfer Untertanen hatten also erfolgreich für den Meierhof Schrixdorf geboten, die mögliche vorzeitige Kündigung akzeptiert und zugleich deutlich gemacht, dass sie eine Parzellierung begrüßen würden.

Die Untertanen von Mohrkirchen waren bei der Versteigerung überboten worden und daher zunächst leer ausgegangen. Allerdings sollte diese Versteigerung noch eine Wendung nehmen, denn als Meistbietender war Rumohr nicht bereit, eine vorzeitige Kündigung zu akzeptieren. Er schrieb am 10. Februar 1752 zu dieser Forderung an Amtmann von Plessen: *„solches ohne meinen gar zu großen Schaden und Nachtheil nicht eingehen kann, will eine Höchstpr. Cammer aber diese Verwandlung vornehmen, so will ich wohl von der neuen Pacht wieder abstehen und mich dessen allgantz begeben.“*

Zweite Chance: Pacht für die Untertanen mit Handschlag bestätigt

Rumohr verzichtete also unter diesen Bedingungen auf die Pacht, und Amtsverwalter Mörck handelte schnell: Am 15. Februar 1752 hatte er die Mohrkircher Untertanen bzw. ihre Bevollmächtigten nach Schleswig geladen. Dort erklärten die Bevollmächtigten:

„für sich und die übrigen hiesige Untertanen“, dass „sie den Hof Mohrkirchen auf 6 Jahre für die bey voriger Licitation höchstens gebothenen 3.335 Reichstaler Courant in Pacht annehmen, dafür sich in solidum verschreiben und übrigens sich der von der Kammer hierbei reservierten ein Jahres vorheriger Loskündigung, um den Hof den unmittelbar darauf folgenden Maytag während der Pacht abzutreten, unterziehen wollen.“

Mörck versicherte diesen Zuschlag den Untertanen *„mit einem Handschlag bestätigend“*.

Die Untertanen akzeptierten eine mögliche Verkürzung der Pachtzeit und bekamen damit doch noch den Zuschlag für die Pacht des Hofes Mohrkirchen - ihr Weg in die „berufliche Selbständigkeit“ war frei.

Ein Willkürsbrief zur Regelung der Willensbildung

Jetzt galt es, auch intern verbindlich zu regeln, wie der Hof Mohrkirchen von den Untertanen gemeinschaftlich bewirtschaftet werden sollte. Hierzu kamen die Untertanen am 7. August 1752 in Böel zusammen und formulierten einen Willkürsbrief

„zwischen uns sämtlichen Pächtern des Haupthofes Mohrkirchen zu Aufrechterhaltung guter und beständiger Einträchtigkeit wie nicht weniger zu Beförderung aller und jeder Interessenten Nutzen und Besten“.

Bei der konkreten Willensbildung wurden demokratische Grundsätze der Mehrheitsentscheidung festgeschrieben:

„Weil die Erfahrung lehrt, daß bei Beratschlagung einer Sache nicht so leicht viele Köpfe unter einen Hut zu bringen sei, sondern einer bald dies, ein anderer

aber ein anderes für das Beste zu halten sich dünken lässet, wodurch nicht allein Zank und Streit entstehen, sondern auch öftermals allerseitiges Interesse Schaden leiden kann. So setzen und belieben wir hiermit, daß, wenn etwas zwischen uns, dem Hof und dessen Pacht angehörig zu verabreden oder zu beschließen vorkommen wird, jederzeit die meisten Stimmen prävalieren (überwiegen, JC), die alsdann Widersprechende aber, falls dieselben durch vernünftige Remonstration sich auf andere Meinung nicht bringen lassen wollen, ferner nicht darauf geachtet, sondern, als wenn es unanimiter (einmütig, JC) beschlossen, dafür gehalten, und solcher mutwilliger Widersprecher übrigens eine halbe Tonne Bier und 2 Schilling an die Armen zur Strafe zu erlegen schuldig sein soll.“

Um die „*Bearbeitung der Felder und Besorgung der Saat-Zeit ohne Aufschub und zu rechter Zeit*“ zu sichern, sollte jeder Mitinteressent „*auf seine Dienstboten und Knechte ein wachsames Auge*“ haben, dass „*alles ordentlich und mit bestem Fleiße betrieben und durch Fahrlässigkeit nicht Schaden*“ verursacht würde. Hierzu wurden alle vier Wochen abwechselnd sechs Personen aus der Mitte der Pächter mit der Inspektion und Aufsicht beauftragt. Ihre Aufgabe war es, „*was zu verrichten vorkommen kann oder beschaffet werden soll, treulich und nach ihrem besten Gewissen beobachten, an die bedürftigen Knechte und Diensten gemäß Ordre zu stellen, oder den 1. Vogt (Verwalter des Gutes, JC) zu bevollmächtigen und anzuweisen, was derselbe in ihrer Abwesenheit den Dienstboten anbefehlen und durch sie verrichten lassen solle.*“ Von den 6 Aufsichtspersonen sollten einer aus Brarup, zwei aus Böel, einer von Möllmark und zwei von Ahneby stammen.

Jeder Mit-Interessant war aufgefordert, seine „*eigenen Dienstboten und Gesinde zu bester Treue und Aufrichtigkeit aufzumuntern, damit dieselben ohne Murren, vielmehr mit gutem Willen dasjenige ausrichten, was ihnen etwa von dem Vogten oder den Aufsehern anbefohlen werden möchte.*“ Sollte sich jemand als „*starrig*“ erweisen oder bei der Arbeit „*widerspenstig*“ zeigen oder „*gar durch seine eigene Fahrlässigkeit Schaden und Nachteil denen Interessenten verursachen*“ sollte er zum Schadensersatz verpflichtet werden. Waren die vier Aufsichtswochen um, übergaben die abtretenden Aufseher an die sechs neuen Aufseher und berichteten, was in dieser Zeit vorgefallen war.

Unterschrieben wurde dieser Willkürsbrief in Böel von 34 Personen - „*einer gegen alle und alle gegen einen, also in solidum bei wahren Worten, Treu und guten Glauben bei Verpfändung unser Hab und Güter*“. Es ist zu vermuten, dass die dem Meierhof Schrixdorf zugehörigen Untertanen zur internen Regelung ihrer Pacht ebenfalls eine solche Regelung getroffen haben.

Rechtsstreit um die Unterhaltung der Zäune

Ob dieses Wagnis für die Mohrkircher Untertanen wirtschaftlich erfolgreich war, ist leider nicht bekannt. Dokumentiert ist allerdings teilweise ein Rechtsstreit der Mohrkircher Frei-Hufner gegen die „*Pächter und dienstpflichtigen Untertanen des Guths Mohrkirchen*“ im Jahre 1754 vor dem Gottorfer Obergericht. Dabei ging es um die streitige Verfertigung und Unterhaltung der zum Gut Mohrkirchen gehörenden Zäune.

Peter Paulsen aus Boltoft und Jacob Thomsen aus Osterholm und mit ihnen die übrigen Mohrkircher Frei-Hufner gaben an, dass sie „*von dem Hofe Mohrkirchen einige Meilen entfernt*“ wohnten und deswegen seit etwa 80 Jahren gegen Zahlung gewisser Dienstgelder von Hofdiensten völlig befreit seien. Sie verwiesen auf ihre Feste-Briefe, nach denen sie nicht zu Hofdiensten gezwungen werden könnten.

Da aber die dienstpflichtigen Untertanen „*das Guth Mohrkirchen gepachtet, und hiebey den sich vorgebildeten Vorteil nicht gefunden*“, hätten sie von den Frei-Hufnern nicht nur Mühlen-Fuhren verlangt, sondern auch die Fertigung und Unterhaltung der Zäune. Während die Frei-Hufner sich auf die in ihren Feste-Briefen zugesicherte Befreiung von allen Hofdiensten beriefen, gaben die Mohrkircher Pächter an, dass die Frei-Hufner in der Pachtzeit von Ahlefeldt nur deswegen sich nicht an der Unterhaltung der Zäune beteiligten, weil sie dem Vogt dafür einige Heitscheffel Korn gegeben hatten.

Auch die Schrixdorfer Pächter waren 1754 in einen Rechtsstreit verwickelt. Sie hatten den Meierhof Schrixdorf mittlerweile unterverpachtet an Hans Tramsen, der als „*Afterpächter*“ eine Klage gegen die dortigen Kätner wegen der Reinigung der Pferdeställe auf Schrixdorf führte. Die Kätner waren stets verpflichtet, die Pferdeställe für 14 Pferde im Wohnhaus und bei der großen Kornscheune auf Schrixdorf ohne Entgelt zu reinigen. Die Kätner begründeten ihre Weigerung so: „*So schwer dieses auch ist, so können wir es doch auch nicht vor unseren Nachkommen verantworten, wenn wir uns eine bis ans Ende der Welt fortdauernde Dienstbarkeit ohne Schuldigkeit aufbürden lassen.*“ Entschieden wurde 1755 schließlich, dass sie auch weiterhin das Misten der Ställe zu übernehmen hatten.

Offenbar kein neues Gebot für Fortsetzung der Pacht

Die Versteigerung für den folgenden Pachtzeitraum fand am 12. Oktober 1757 statt. Leider ist hierzu kein Versteigerungsprotokoll überliefert, so dass nicht erkennbar ist, ob die Untertanen sich erneut um die Pacht von Mohrkirchen und Schrixdorf beworben hatten. Die Umstände legen aber nahe, dass sie nicht erneut unter den Bietenden waren. Den Zuschlag für beide Höfe erhielt für ein Höchstgebot von 4.450 Reichstaler Joachim Dietrich Schütt „*auf Gelting*“. Er schloss einen Unter-Pachtvertrag mit seinem Schwager Bernd Wilms.

Auch wenn es nur eine kurze Episode war: Das Wagnis der Mohrkirchener Untertanen, „ihren“ Gutshof selbst zu pachten und zu bewirtschaften, war für sie herausforderndes Neuland und die Übernahme persönlicher Verantwortung. Das Infragestellen bis hin zur Weigerung von Hofdiensten und der geäußerte Wunsch der Untertanen nach Parzellierung des Gutes war Ausdruck persönlichen Freiheitsstrebens. Mit den Regelungen im Willkürsbrief schrieben die Untertanen demokratische Grundsätze wie etwa Mehrheitsentscheidungen fest. Verbunden mit der in dieser Zeit in Mohrkirchen eingeführten Trennung von Verwaltung und Justiz waren die Entwicklungen in Mohrkirchen in der Mitte des 18. Jahrhunderts ein lebendiges Spiegelbild der Aufklärung, die persönliche Handlungsfreiheit und Verantwortung zum Leitmotiv hatte.

Quellen:

Landesarchiv Schleswig, Abt. 168 Nr. 1988, Expeditionsprotokoll Mohrkirchharde, (Willkürsbrief, Folio 69/70)

Landesarchiv Schleswig, Abt. 168 Nr. 7, Neue Verfassung des Amtes Mohrkirchen 1752

Landesarchiv Schleswig, Abt. 168 Nr. 792, Verpachtung des Gutes Mohrkirchen 1751

Landesarchiv Schleswig, Abt. 13 A Nr. 504 b, Gottorfer Obergericht: Mohrk. Freihufner gegen Pächter und dienstpflchtigen Untertanen des Gutes Mohrkirchen betr. Streitiger Unterhaltung der zum Gut gehörigen Zäune 1754

Landesarchiv Schleswig, Abt. 168 Nr. 88, Gut Mohrkirchen mit Schrixdorf 1754 – 1781

Repro: M. Haushahn - Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 168, Nr. 7